

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria – Gesetz (KOG) BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2005 in Verbindung mit § 60, 61 und 62 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004 fest, dass die **Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H** (FN 131966 v), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, 1070 Wien, als Rundfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Salzburg und Umgebung“, dadurch, dass sie der ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, aufgetragenen Veröffentlichung der Verletzungen der Werbebestimmungen nicht fristgerecht nachgekommen ist, gegen § 62 Abs. 3 PrTV-G verstoßen hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Entscheidung vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005 stellte der Bundeskommunikationssenat fest, dass die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H mehrmals gegen die Werbebestimmungen des PrTV-G, und zwar gegen die §§ 34 Abs. 2, 38, 46 Abs. 5 PrTV-G verstoßen hat. Mit selbem Bescheid wurde der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH aufgetragen, die festgestellten Verletzungen binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids zu veröffentlichen und der KommAustria binnen weiteren zwei Wochen eine Aufzeichnung dieser Veröffentlichung vorzulegen.

Dieser Bescheid wurde der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH am 27.06.2005 zugestellt.

Mit Schreiben vom 06.09.2005 wurde der Behörde eine Aufzeichnung der mit 29.08.2005 durchgeführten Veröffentlichung der Verletzungen der Werbebestimmungen des PrTV-G übermittelt.

Die KommAustria forderte die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H mit Schreiben vom 15.09.2005 zur Stellungnahme bezüglich nicht fristgerechter Veröffentlichung der Verletzung der Werbebestimmungen des PrTV-G auf.

Mit Schreiben vom 30.09.2005 nahm die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H dazu Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass durch die verspätete Veröffentlichung keinerlei nachteilige Folgen entstanden seien und der Zweck der Veröffentlichung auch nicht vereitelt worden sei.

Sachverhalt:

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H ist auf Grund des Bescheids des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002, GZ 611.187/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprgramms „Salzburg TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Entscheidung vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, stellte der Bundeskommunikationssenat fest, dass die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H mehrmals gegen die Werbebestimmungen des PrTV-G verstoßen hat. Mit gleichem Bescheid wurde der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H aufgetragen, die festgestellten Verletzungen binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids zu veröffentlichen und der KommAustria binnen weiteren zwei Wochen eine Aufzeichnung dieser Veröffentlichung vorzulegen.

Der Bescheid wurde der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH am 27.06.2005 zugestellt. Die Frist zur Veröffentlichung endete damit am 25.07.2005.

Mit Schreiben vom 06.09.2005 wurde der Behörde eine Aufzeichnung der mit 29.08.2005 durchgeführten Veröffentlichung der Verletzungen der Werbebestimmungen des PrTV-G übermittelt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus der der Behörde vorgelegten Aufzeichnung der Veröffentlichung vom 29.08.2005, aus dem Schreiben der Partei zur Stellungnahme vom 30.09.2005, KOA 3.120/05-015, den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates, insbesondere den zitierten Bescheiden des Bundeskommunikationssenates, GZ 611.001/001-BKS/2005 und GZ 611.187/001-BKS/2002, sowie dem Vorbringen der Partei im Ermittlungsverfahren. Unbestritten blieb, dass die Veröffentlichung zu spät erfolgte, und zwar um mehr als einen Monat (35 Tage).

Rechtlich folgt daraus:

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H ist auf Grund des Bescheids des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002, GZ 611.187/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprgramms „Salzburg TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

Nach § 2 Abs. 2 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGB. I Nr. 97/2004, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 des Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001 idF Nr. 169/2004, durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 60 PrTV-G obliegt die Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß dem PrTV-G der Regulierungsbehörde.

Gemäß § 61 PrTV-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der

Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und den Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

In seiner Entscheidung vom 23.06.5, GZ 611.001/0011-BKS/2005, hat der BKS der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H die Veröffentlichung der festgestellten Rechtsverletzungen gegen das PrTV-G binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides aufgetragen. Hinsichtlich der Begründung für den Auftrag zur Veröffentlichung verwies der BKS auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12.497/1991 zu § 29 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes (§ 2 Abs. 3 PrTV-G ist dieser Bestimmung nachgebildet), wonach „für Rechtsverletzungen, die dem Rundfunk als Medium unterlaufen sind, die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung (...) stets erforderlich sein wird“. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist der Bundeskommunikationssenat im Lichte des zitierten Erkenntnisses davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt also zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr binnen vier Wochen aufzutragen ist, um tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert zu erzielen. Die Vorlage der Aufzeichnung dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung.

Unbestritten blieb seitens der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H, dass die Veröffentlichung zu spät erfolgte, und zwar um mehr als einen Monat. Der Bescheid des BKS wurde der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH am 27.06.2005 zugestellt, womit die Frist zur Veröffentlichung am 25.07.2005 auslief. Die Veröffentlichung der Rechtsverletzungen erfolgte erst am 29.08.2005 und damit um 35 Tage verspätet.

In ihrer Stellungnahme vom 30.09.2005 führte die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H dazu aus, dass die Verspätung der Veröffentlichung auf die urlaubsbedingte Abwesenheit des Programmleiters zurückzuführen sei. Man sei bestrebt gewesen, den inhaltlichen Vorgaben des Bundeskommunikationssenats über den Inhalt der Veröffentlichungsverpflichtungen und den richtigen Zeitpunkt einzuhalten, weshalb man auf die Rückkehr des programmverantwortlichen Direktors gewartet habe.

Keine Angabe erfolgte seitens der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H darüber, in welchem Zeitraum der Programmverantwortliche seinen Urlaub nahm. Nach den allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen ist es jedoch als äußerst unwahrscheinlich einzustufen, dass der Programmverantwortliche einen einmonatigen Urlaub nimmt ohne zumindest eine Vertretung für den Zeitraum seiner Abwesenheit zu bestimmen. Im Übrigen wurde auf den Umstand der Abwesenheit des Programmverantwortlichen seitens der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H während der Frist auch niemals hingewiesen.

Die Einschreiterin brachte darüber hinaus vor, dass dadurch, dass die Veröffentlichung verspätet stattgefunden hatte, wesentlich mehr Zuseher diese verfolgen konnten, da die vom BKS vorgesehene Frist in die Haupturlaubszeit gefallen wäre.

Auch wenn es zutreffen mag, dass die verspätete Veröffentlichung wesentlich mehr Zuseher erreichte, ist das im gegebenen Zusammenhang nicht von Bedeutung. Die Veröffentlichung der Rechtsverletzung hat in einem Nahverhältnis zur erfolgten Verletzung bzw. zum rechtskräftigen Ausspruch der Rechtsverletzung durch eine Regulierungsbehörde zu stehen. Es kann somit nicht im Ermessen des Rundfunkveranstalters liegen, wann die Veröffentlichung durch den Rundfunkveranstalter erfolgt, sondern es sind an die durch Bescheid festgelegten Fristen strenge Maßstäbe anzulegen. Die durch Bescheid des BKS festgestellten Rechtsverletzungen des PrTV-G durch die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H sind bereits am 09.11.2004 erfolgt. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde wurde

der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H am 27.06.2005 zugestellt und ist mit diesem Tage rechtskräftig geworden. Im Sinne einer Verhältnismäßigkeit des Veröffentlichungswertes zwischen erfolgter Verletzung bzw. rechtskräftiger Feststellung der Rechtsverletzung und der Veröffentlichung der Entscheidung war die Veröffentlichung innerhalb der vom BKS festgesetzten Frist vorzunehmen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H dadurch, dass sie die Veröffentlichung der Rechtsverletzungen nicht fristgerecht veranlasste, gegen § 62 Abs. 3 PrTV-G iVm dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005 verstoßen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 27. Oktober 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter